

## **SATZUNG**

### **für das Jugendamt des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen**

in der Fassung vom 20.07.2020

Aufgrund des Art.16 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 08.12.2006 (GVBl S. 942) in Verbindung mit Art. 17 der Landkreisordnung (LkrO) vom 22.08.1998 (GVBl S. 826), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, erlässt der Kreistag des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen folgende

### **Satzung**

#### **§ 1 Bezeichnung, Aufgaben und Gliederung des Jugendamts**

- (1)** Das Jugendamt führt die Bezeichnung Amt für Jugend und Familie Weißenburg-Gunzenhausen.
- (2)** Dem Jugendamt obliegen
  1. die ihm nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch und dem Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze zugewiesenen Aufgaben,
  2. die ihm nach anderen Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben.
- (3)** Die Aufgaben des Jugendamts werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamts wahrgenommen (§ 70 Abs. 1 SGB VIII)

#### **§ 2 Verwaltung des Jugendamts**

- (1)** Die Verwaltung des Jugendamts ist eine Dienststelle des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen.
- (2)** Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamts werden im Auftrag des Landrats bzw. der Landrätin von dem dafür bestellten Leiter bzw. der Leiterin der Verwaltung des Jugendamts (Jugendamtsleiter bzw. Jugendamtsleiterin) geführt.
- (3)** Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören alle Verwaltungsgeschäfte, die regelmäßig oder wiederholt anfallen und nach vorgegebenen Regelungen und Grundsätzen zu behandeln sind, sofern ihnen nicht aufgrund ihrer politischen, finanziellen oder strukturellen Auswirkungen eine grundsätzliche Bedeutung zukommt.

- (4) Die Verwaltung des Jugendamts unterstützt den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses bei der Vorbereitung der Sitzungen des Jugendhilfeausschusses und bei der Fertigung der Sitzungsniederschriften.

### **§ 3 Mitglieder des Jugendhilfeausschusses**

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und 10 beratende Mitglieder an. Die Zahl der beratenden Mitglieder vermindert sich um die Zahl eins, wenn der oder die Vorsitzende des Kreisjugendrings dem Jugendhilfeausschuss als stimmberechtigtes Mitglied angehört.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind:
1. der oder die Vorsitzende (Art. 17 Abs. 3 S. 3 AGSG),
  2. 8 Mitglieder des Kreistages (§ 71 Abs. 1 Nr. 1, 1. Alternative SGB VIII),
  3. 6 auf Vorschlag der im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Kreistag gewählte Frauen und Männer (§71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII)
- (3) Beratende Mitglieder sind:
1. der Leiter oder die Leiterin des Jugendamts
  2. ein Mitglied, das als Jugend- oder Familien- oder Vormundschaftsrichter bzw. -richterin tätig ist,
  3. ein Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung,
  4. ein Bediensteter oder eine Bedienstete der zuständigen Arbeitsagentur,
  5. eine Fachkraft, die in der Beratung im Sinne des § 28 SGB VIII tätig ist,
  6. ein Polizeibeamter oder eine Polizeibeamtin,
  7. der bzw. die Vorsitzende des Kreisjugendrings oder eine von ihm bzw. ihr beauftragte Person, sofern der oder die Vorsitzende des Kreisjugendrings dem Jugendhilfeausschuss nicht als stimmberechtigtes Mitglied angehört,
  8. ein Mitglied aus dem Bereich der katholischen Kirche,
  9. ein Mitglied aus dem Bereich der evangelischen Kirche,
  10. die für den Jugendamtsbezirk zuständige kommunale Gleichstellungsbeauftragte, sofern eine solche bestellt ist.

- (4) Für jede Kreisrätin / jeden Kreisrat als stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses werden für den Fall ihrer /seiner Verhinderung zwei Stellvertreterinnen / Stellvertreter namentlich bestellt. Für jedes sonstige stimmberechtigte Mitglied sowie für jedes beratende Mitglied des Jugendhilfeausschusses wird für den Fall der Verhinderung eine Stellvertreterin / ein Stellvertreter namentlich bestellt (Art 18 Abs. 2, Art. 19 Abs. 3 AGSG). Das Ausschussmitglied hat im Falle der Verhinderung seine 1. Stellvertreterin / seinen 1. Stellvertreter und falls diese / dieser ebenfalls verhindert ist, ggfs. ihre 2. Stellvertreterin / ihren 2. Stellvertreter zu verständigen und die ihr / ihm zugesandten Landungsunterlagen zu übergeben. Den stellvertretenden Ausschussmitgliedern wird von Amts wegen eine Benachrichtigung von der Sitzung zugeleitet.

Ein beratendes Mitglied kann nicht Stellvertreterin oder Stellvertreter eines stimmberechtigten Mitglieds sein (Art. 19 Abs. 4 AGSG).

#### **§ 4 Wahl und Bestellung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses**

- (1) Die dem Kreistag angehörenden stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses werden durch Beschluss des Kreistags bestellt. Die übrigen stimmberechtigten Mitglieder werden nach Art. 45 Abs. 3 LkrO gewählt. Abweichend von Art. 45 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 LkrO erfolgt die Wahl in offener Abstimmung (Art. 17 Abs. 2 Satz 3 AGSG).
- (2) Vorschläge für die Bestellung der stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung werden von den im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen abgegeben. Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung können nur durch die im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere die Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände, abgegeben werden. Bei den Wahlvorschlägen und dem Wahlgang soll auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern hingewirkt werden (Art. 18 Abs. 2 Satz 1 AGSG).
- (3) Für stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (Art. 19 Abs. 1 AGSG) und ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter werden durch Beschluss des Kreistages bestellt.

## **§ 5 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses**

- (1)** Der Jugendhilfeausschuss beschließt über Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der dafür im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse.
- (2)** Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistags in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er soll ferner Stellung nehmen vor Entscheidungen des Kreistags und anderer beschließender Ausschüsse, die für die Lebensbedingungen junger Menschen und ihrer Familien und/oder für die Schaffung und Erhaltung einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt von Bedeutung sind. Vor der Berufung des Jugendamtsleiters bzw. der Jugendamtsleiterin ist der Jugendhilfeausschuss zu hören.
- (3)** Der Jugendhilfeausschuss hat das Recht, an den Kreistag Anträge zu stellen (§71 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII).
- (4)** Der Jugendhilfeausschuss nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
  - 1.** Entwicklung von Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe im Kreisgebiet und für die Vernetzung und koordinierte Zusammenarbeit der bestehenden Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen,
  - 2.** Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie Entwicklung von Problemlösungen,
  - 3.** Entwicklung von Konzepten zur Erhaltung oder Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie für eine kinder- und familienfreundliche Umwelt,
  - 4.** Entwicklung und laufende Fortschreibung der örtlichen Jugendhilfeplanung; Vorbereitung der Beschlussfassung über die örtliche Jugendhilfeplanung durch den Kreistag,
  - 5.** Vorberatung des Abschnitts „Jugendhilfe“ des Haushaltsplans
  - 6.** Förderung der Träger der freien Jugendhilfe; der Jugendhilfeausschuss kann hierfür Fördergrundsätze oder -richtlinien beschließen,
  - 7.** Beschlussfassung über die öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Kreisgebiet nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit Art. 33 Abs. 1 Nr. 1 AGSG; der Jugendhilfeausschuss kann hierfür Anerkennungsgrundsätze oder -richtlinien beschließen,
  - 8.** Erlass einer Geschäftsordnung für den Jugendhilfeausschuss.

## **§ 6 Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit**

- (1)** Den Vorsitz im Jugendhilfeausschuss führt der Landrat bzw. die Landrätin; er bzw. sie bestimmt ein Mitglied des Kreistags, das im Verhinderungsfall die Vertretung übernimmt. Abweichend von Satz 1 kann der Landrat bzw. die Landrätin ein Mitglied des Kreistags zum bzw. zur Vorsitzenden bestimmen; gleichzeitig bestimmt er bzw. sie ein Mitglied des Kreistags für die Stellvertretung.
- (2)** Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen.
- (3)** Der Ausschuss muss einberufen werden, wenn dies ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen und des Beratungsgegenstandes bei dem bzw. der Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses oder bei der Verwaltung des Jugendamts beantragt. Die Sitzung soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.
- (4)** Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (5)** Die stimmberechtigten Mitglieder sind bei der Stimmabgabe an Weisungen und Aufträge nicht gebunden (Art. 20 Satz 2 AGSG).
- (6)** Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen (§ 71 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII). Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (7)** Näheres regelt die Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses.

## **§ 7 Form der Beschlussfassung**

Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses werden in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

## **§ 8 Unterausschüsse**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse vorberatende Unterausschüsse bilden. Die Arbeitsaufträge legt der Jugendhilfeausschuss fest.
- (2) Den Vorsitz eines vorberatenden Unterausschusses soll ein stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses führen. Bei Bedarf sollen weitere Fachleute zu den Sitzungen des Unterausschusses hinzugezogen werden.
- (3) Die vorberatenden Unterausschüsse treten nach Bedarf zusammen. Ihre Sitzungen sind nichtöffentlich.

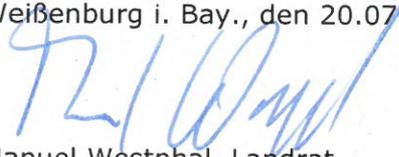
## **§ 9 Aufwandsentschädigung**

- (1) Für Beamte und Beamtinnen, Richter und Richterinnen und Angestellte im öffentlichen Dienst, die dem Jugendhilfeausschuss aufgrund ihres Amtes angehören, bemisst sich die Höhe der Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Art. 21 Abs. 3 AGSG).
- (2) Die übrigen Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, die nicht dem Kreistag angehören, erhalten eine Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Sitzungen und ggf. eine Technikpauschale in gleicher Höhe wie die Kreistagsmitglieder.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für stellvertretende Mitglieder entsprechend, wenn sie im Vertretungsfall an Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teilnehmen.
- (4) Eine Aufwandsentschädigung erhalten auch die Mitglieder der vorberatenden Unterausschüsse für jede Sitzung des Unterausschusses, an der sie teilnehmen. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

## **§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.05.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.10.2008 außer Kraft.

Weißenburg i. Bay., den 20.07.2020

  
Manuel Westphal, Landrat

